

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12. 03. 2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1697).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1232).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 201).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf - Das Fach „Deutsch“ mit 30 LP

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach „Deutsch“ mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 30 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL4	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	4	8	2	1.-2.	--
GER-SW4_v01	Sprachsystem und Sprachverwendung	4	7	1	1.-2.	--
GER-ÄDSL2	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext	2	4	1	2.	--
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	1-2.	GER-DD1_v01 (s. § 2 (2))
GER-DD3	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	8	1	2.-3.	GER-DD1_v01 (s. § 2 (2))
	Gesamtsumme	16	30			

- (2) ¹Studierende des Faches „Deutsch“ mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführungsmodul Deutschdidaktik“ (GER-DD1_v01) nachweisen. ²Studierende dieses fachspezifischen Teils, die im Bachelorstudiengang weder das Modul GER-DD1_v01 noch ein äquivalentes Modul absolvieren mussten bzw. müssen, belegen anstelle der 1. Komponente des Moduls GER-NDL4 und der 1. Komponente des Moduls GER-SW4_v01 das Modul GER-DD1_v01. ³Diese Studierenden können abweichend von § 4 die erste Komponente des Moduls GER-BFP ohne die Voraussetzung von GER-DD1_v01 belegen.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf - Das Fach „Deutsch“ mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Deutsch“ mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 44 LP und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul mit 4 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	1. oder 2.	--
GER-SW3_v01	Sprachkontext, Sprachsystem	4	7	1	1. oder 2.	--
GER-ÄDSL2	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext	2	4	1	2.	--
GER-NDL4	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	4	8	2	2.-3.	--
GER-SW4_v01	Sprachsystem und Sprachverwendung	4	7	1	2.-3.	--
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	1.-2.	GER-DD1_v01 (s. § 3 (2))
GER-DD3	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	8	1	2.-3.	GER-DD1_v01 (s. § 3 (2))
	Summe Pflichtbereich	24	44			
Wahlpflichtbereich						
GER-WP-X	Wahlpflichtmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	4	1	1.-3.	--
	Summe Wahlpflichtbereich	2	4			
	Gesamtsumme	26	48			

- (2) ¹Studierende des Faches „Deutsch“ mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführungsmodul Deutschdidaktik“ (GER-DD1_v01) nachweisen. ²Studierende dieses fachspezifischen Teils, die im Bachelorstudiengang weder das Modul GER-DD1_v01 noch ein äquivalentes Modul absolvieren mussten bzw. müssen, belegen anstelle der 1. Komponente des Moduls GER-NDL4 und der 1. Komponente des Moduls GER-SW4_v01 das Modul GER-DD1_v01. ³Diese Studierenden können abweichend von § 4 die erste Komponente des Moduls GER-BFP ohne die Voraussetzung von GER-DD1_v01 belegen.

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach „Deutsch“ muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs „Deutsch“ und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-BFP	Basisfachpraktikum Deutsch	2	8	1	1.	GER-DD1_v01 s. § 2 (2) und § 3 (2)
GER-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Deutsch	--	6	1	2. oder 3.	GER-DD2

§ 5 Masterarbeit und Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Deutsch“ die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach „Deutsch“ geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach „Deutsch“ zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-MALA	Masterarbeit (Master of Education)	--	20	--	4.	--
GER-MK	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium	2	3	1	4.	s. § 5 Satz 2
	Summe	2	23			

§ 6 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ tritt zum 01.04.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.